

gefaßt, auf Verletzung des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes und damit zusammenhängende Rechtsverweigerung begründet, diejenige an das Bundesgericht stützt sich auf Verletzung der Art. 4 u. 60 B.-V. Durch Geltendmachung der erstern Beschwerde konnte daher die für Einreichung des letztern gesetzlich bestehende Fatalefrist nicht gewahrt werden. Es stand ja auch gar nichts entgegen, daß beide Beschwerden gleichzeitig geltend gemacht werden, daß der Rekurrent sich gleichzeitig beim Bundesrate wegen Gesetzes- und beim Bundesgerichte wegen Verfassungsverletzung beschwere.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

#### IV. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

12. Urteil vom 10. Februar 1893 in Sachen  
Gemeinderat Stein.

A. Im Juli 1892 stellte Fürsprech Isler in Wohlen, als Bevollmächtigter des Gustav Herzog von Stein, Kantons Aargau, wohnhaft in Chicago, Grafschaft Cook, Staats Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika, beim Regierungsrat des Kantons Aargau das Gesuch, der Regierungsrat wolle den Gustav Herzog, nunmehr Bürger der Vereinigten Staaten, nebst seiner Ehefrau und seinen minderjährigen Kindern aus dem aargauischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen. Die aargauische Justizdirektion erteilte nach Eingang dieses Gesuches dem Bezirksamte Rheinfelden den Auftrag, den minderjährigen Kindern Herzog einen Pfleger ad hoc bestellen zu lassen, zugleich aber auch die Vernehmung des Gemeinderates von Stein über den Verzicht

der Familie Herzog einzuholen. Das Bezirksamt übermittelte diese Verfügung dem Gemeinderate von Stein. Der Gemeinderat wandte sich hierauf an Fürsprech Isler, indem er ausführte: Es sei dem Gemeinderate bisher über eine Verhehlung des Gustav Herzog keine Anzeige gemacht worden und seien ihm die Namen der Ehefrau und Kinder desselben gänzlich unbekannt. Um für die minderjährigen Kinder desselben einen Pfleger bestellen zu können, sollte der Gemeinderat doch die Namen derselben kennen. Der Bevollmächtigte werde daher ersucht, dafür zu sorgen, daß dem Gemeinderate die Namen derselben angezeigt werden. Fürsprech Isler erwiderte am 22. August 1892, er könne diesem Begehren aus formellen Gründen nicht entsprechen und verwahre sich gegen die Bestellung eines Pflegers. § 264 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches komme bei Schweizern, die im Auslande wohnen und auf ihr Bürgerrecht verzichten wollen, nicht zur Anwendung. Für solche und ihre minderjährigen Kinder sei lediglich das Bundesgesetz von 1876 maßgebend, nach welchem ausschließlich dem Vater das Recht zustehe, den Bürgerrechtsverzicht für seine minderjährigen Kinder auszusprechen. Der Gemeinderat von Stein gab hievon am 25. August 1892 dem Bezirksamte Rheinfelden Kenntniß mit dem Bemerkten: Der Gemeinderat überlasse die Angelegenheit betreffend die Pflegschaftsbestellung dem Entscheide der Behörde, müsse aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 9 des Bundesgesetzes über Erteilung des Schweizerbürgerrechtes u. des Bestimmtesten darauf dringen, daß ihm Ausweis über die Verhehlung des Gustav Herzog und amtliche Geburtsanzeigen betreffend dessen Kinder mitgeteilt werden. Zu bemerken sei noch, daß Gustav Herzog in seiner Heimat bevormundet resp. unter Pflegschaft gestellt sei. Hierauf faßte der Regierungsrat des Kantons Aargau am 9. September 1892 den Beschluß: 1. Es sei Gustav Herzog in Genehmigung seines Verzichtes aus dem herwärtigen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht entlassen. 2. Auf das weitere Gesuch um Ausdehnung der Entlassung auf die Ehefrau und Kinder des Gustav Herzog werde aus den angegebenen Gründen zur Zeit nicht eingetreten. In der Begründung dieser Schlußnahme wird ausgeführt: Der Regierungsrat könne die Ansicht, daß § 264 des aargauischen bürger-

lichen Gesetzbuches hier keine Anwendung finde, nicht teilen. Allein gleichwohl könne von Bestellung eines Pflegers ad hoc im vorliegenden Falle zur Zeit abgesehen werden. Denn Ehefrau und Kinder des Gustav Herzog seien in den Standesbüchern der Gemeinde Stein nicht eingetragen und es habe zu einem sachbezüglichen Eintrage keine Veranlassung vorgelegen. Vom Standpunkte der Heimatbehörde aus existiere die angebliche Ehe des Gustav Herzog nicht. Der aargauischen Behörde könne nicht zugemutet werden, Personen aus dem Gemeinde- und Staatsbürgerrechte zu entlassen, welche in dem Ortsbürgerregister und dem Civilstandsregister Stein gar nicht eingetragen seien. Anders verhalte es sich mit der Person des Gesuchstellers selbst. Dieser sei für sich zum Verzicht vollständig legitimiert und stehe seiner Entlassung kein Hinderniß entgegen. Hieran vermöge der vom Gemeinderate hervorgehobene Umstand, daß Herzog in seiner Heimat zur Zeit noch unter Pflegschaft stehe, nichts zu ändern.

B. Gegen diesen Beschluß ergriffen der Gemeinderat von Stein, sowie der Pfleger des Gustav Herzog, Josef Tröndle, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: 1. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau betreffend Entlassung des Gustav Herzog aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte sei aufzuheben. 2. Der Regierungsrat sei einzuladen, zunächst das Entlassungsgeſuch dem Gemeinderat Stein zur Erhebung seiner Einsprachen zuzustellen. Eventuell 3. es sei jetzt schon das Entlassungsgeſuch von der Hand zu weisen oder dann im ganzen Umfange d. h. auch für die Ehefrau und Kinder gutzuheißen. Zu Begründung dieser Anträge wird im wesentlichen ausgeführt: Gegen das Entlassungsgeſuch des Gustav Herzog hätten dessen Pfleger und der Gemeinderat von Stein Einspruch erhoben, wenn sie dazu Gelegenheit gehabt hätten. Allein die Einreichung einer Einsprache sei ihnen durch das vom Regierungsrate eingeschlagene Verfahren verunmöglicht worden. Allerdings sei das Geſuch dem Gemeinderat mitgeteilt worden. Allein das spätere Vorgehen des Regierungsrates habe es unmöglich gemacht, eine Einsprache einzureichen. Dieser Umstand würde es rechtfertigen, den Beschluß des Regierungsrates aufzuheben und die Sache zu neuer Behandlung an denselben zurückzuweisen. Aus Gründen

der Zweckmäßigkeit bringe indeß der Gemeinderat seine Einsprache gegen die Entlassung gleichzeitig zur Sprache. Herzog sei vor seiner Auswanderung nach Amerika wegen Verschwendung und Trunksucht bevogtet worden. Die Auswanderung sei ohne Gutheißung der Waifenbehörde Stein erfolgt; diese habe auf Berichte aus Chicago hin den Herzog im Laufe des Jahres 1892 vergeblich aufgefordert, in die Heimat zurückzukehren. Herzog habe zwar wohl seinen Aufenthalt in Chicago, sein Domizil dagegen gemäß Art. 38 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches am Wohnorte seines Pflegers in Stein. Das Erfordernis des Art. 6 litt. b des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 sei also nicht erfüllt. Der Gemeinderat müsse überdem die Identität des verzichtenden Gustav Herzog mit dem gleichnamigen Bürger von Stein bezweifeln. Denn der letztere sei unverehelicht und ohne Nachkommenschaft, während der Gesuchsteller die Entlassung für sich, seine Ehefrau und Kinder verlange. Eventuell müsse, gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 die Entlassung auch auf die Frau und Kinder des Gesuchstellers ausgedehnt werden. Die Entlassung bloß des Gustav Herzog allein sei unzulässig und könnte für die Gemeinde Stein schwere Nachteile im Gefolge haben.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht Fürsprech Isler Namens des Gustav Herzog geltend: Gustav Herzog sei heute noch unverehelicht und ohne Kinder. Sein Anwalt habe sich bei Stellung des Entlassungsbegehrens in einem durch die Formelworte des amerikanischen Bürgerbriefes veranlaßten Irrtum befunden. Damit erlebigen sich die übrigens kaum ernsthaft gemeinten Zweifel über die Identität des Gustav Herzog, sowie die aus dem Familienverhältnisse des letztern abgeleiteten Beschwerdepunkte. Auch die weiteren Einwendungen des Gemeinderates von Stein seien unbegründet. Es sei unrichtig, daß Herzog wegen Verschwendung oder Trunksucht bevogtet worden sei; er sei bloß unter Pflegschaft gestellt worden. Der Gemeinderat habe sich seiner Auswanderung in keiner Weise widersetzt, sondern sei damit einverstanden gewesen; sein Pfleger habe ihm jahrelang ohne Widerspruch die Zinsen seines Vermögens nach Amerika gesandt. Erst nachdem Herzog die Herausgabe seines Vermögens verlangt habe,

sei er aufgefordert worden, nach Stein zurückzukehren, um dort sein Vermögen persönlich zu liquidieren. Es seien somit alle Requirite des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 erfüllt. Demnach werde beantragt: Der Gemeinderat Stein sei mit seinem Begehren abzuweisen, unter Kostenfolge. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erklärt, daß er dieser Vernehmlassung nichts beizufügen habe.

D. In seiner Replik führt der Gemeinderat von Stein aus: Der Gemeinderat könne sich mit den bloßen, auf privaten Erkundigungen des gegnerischen Anwaltes beruhenden Angaben, Gustav Herzog sei unverheiratet, nicht begnügen, sondern müsse die Beibringung eines vom schweizerischen Konsulate beglaubigten civilstandsamtlichen Auszuges über die Familienverhältnisse des Gesuchstellers verlangen. Nur wenn ein solcher Auszug beigebracht werde, könne sich der Gemeinderat bei der vom Regierungsrate ausgesprochenen beschränkten Entlassung beruhigen und seine Einwendungen rücksichtlich der Identität des Gesuchstellers fallen lassen. An der Einwendung, daß die Auswanderung des Gustav Herzog eine unbefugte gewesen sei und sein Domizil nicht habe ändern können, werde festgehalten. Wichtig sei allerdings, daß der Pfleger des Gustav Herzog ihm nachträglich Gelder nach Amerika gefandt habe, allein nur das unumgänglich nöthige; darin liege keine stillschweigende Einwilligung in die Auswanderung. Bereits im März 1892 habe der Gemeinderat den Gustav Herzog zur Rückkehr aufgefordert und jedenfalls von da an könne keine Rede davon sein, daß Herzog mit auch nur stillschweigender Zustimmung der Waifenbehörde sich in Amerika aufgehalten habe. Wenn dem Herzog sein Vermögen ausgehändigt werde, so werde er dasselbe zweifellos in kurzer Zeit aufbrauchen, wie sein bisheriges Benehmen zeige. Uebrigens lasse sich bezweifeln, daß man bei einem bloß naturalisirten amerikanischen Bürger von einem eigentlichen Bürgerrechte in den Vereinigten Staaten sprechen könne. Der naturalisierte amerikanische Bürger verliere durch die Rückkehr in die alte Heimath sein Bürgerrecht, während der geborene Amerikaner dasselbe auch bei Auswanderung aus den Vereinigten Staaten beibehalte. Nur der letztere sei also wahrer amerikanischer Bürger.

E. Duplikando hält Gustav Herzog an seinen Anbringen

und Anträgen unter weiterer Begründung fest, indem er insbesondere darum nachsucht, das Bundesgericht möchte, um zu befürchtende Weiterungen abzuschneiden, in den Motiven seines Entscheides auch gleich aussprechen, daß mit der Bürgerrechtsentlassung des Herzog für den Gemeinderat von Stein auch die Pflicht erwachse, dem Entlassenen sein Vermögen herauszugeben.

F. Mit Schreiben vom 30. Januar 1893 übersendet der Anwalt des Gustav Herzog: 1. Ein Affidavit, d. d. 16. Januar 1893, durch welches Chas. Nieß und Daniel Zimmerli in Chicago beschwören, den Gustav Herzog, gewesenen Bürger von Stein, Aargau, nunmehr Bürger der Vereinigten Staaten, seit Jahren zu kennen, und zwar genau und persönlich zu kennen, sowie zu wissen, daß derselbe nicht verheiratet sei und nach ihrem besten Wissen und Gewissen nie verheiratet gewesen sei, ebenso daß derselbe weder eheliche noch uneheliche Kinder besitze. 2. Ein Affidavit, d. d. 14. Januar 1893, wonach Gustav Herzog beschwört, daß er „weder ehelich getraut bezw. beweibt noch Vater von Kindern sei, noch je verheiratet, somit weder verwittwet noch ehelich geschieden sei.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das vom Regierungsrate des Kantons Aargau beobachtete Verfahren entspricht den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 nicht. Zunächst hätte nach Art. 7 Lemma 1 leg. cit. der Regierungsrat das Entlassungsgesuch der Gemeindebehörde „für sich und zu Handen etwa weiterer Beteiligter“ mit Festsetzung einer bestimmten Einspruchsfrist mitteilen sollen. Dies ist nicht geschehen, sondern es hat der Regierungsrat einfach das Bezirksamt beauftragt, die Vernehmlassung des Gemeinderates einzuholen. Sodann hätte der Regierungsrat, wie das Bundesgericht schon häufig ausgesprochen hat (vergl. u. a. Amtliche Sammlung VIII, S. 743 Erw. 1), nachdem der Gemeinderat von Stein gegen die Bürgerrechtsentlassung Bedenken erhoben und weitere Mitteilungen verlangt hatte, nicht selbst entscheiden, sondern die Entscheidung dem Bundesgerichte vorbehalten sollen, sei es, daß er die Sache selbst an dasselbe leitete, sei es, daß er es der Partei (dem Gesuchsteller) überließ, dieselbe beim Bundesgerichte anhängig zu machen. Auch die Weisung, den (vermeintlichen) Kindern des

Gustav Herzog nach Maßgabe des § 264 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches einen Pfleger ad hoc zu bestellen, war mit dem Bundesgesetze nicht vereinbar. Denn die Regel des § 264 cit. kann, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Bühler vom 27. Oktober 1888 (Amtliche Sammlung XIV, S. 553 Erw. 2) ausgesprochen hat, neben den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 für das Anwendungsgebiet des Letztern nicht in Betracht kommen. Eine Rückweisung der Sache ist indes, trotz der begangenen formellen Verstöße, nicht erforderlich. Der Gemeinderat von Stein hat in seiner Eingabe an das Bundesgericht seine Einsprache vollständig begründet. Das Bundesgericht hat im fernern, nachdem die Sache einmal zu seiner Kognition gebracht worden ist, von Amts wegen zu prüfen, ob die sämtlichen Voraussetzungen, unter welchen Gustav Herzog aus dem Bürgerrechte entlassen werden muß, gegeben seien. Eine Entscheidung hierüber steht, nachdem gegen die Bürgerrechtsentlassung Einsprache ist erhoben worden, dem Regierungsrate des Kantons Aargau, wie bemerkt, nicht zu; dessen Beschluß vom 9. September 1892 kann nur die Bedeutung einer Meinungsäußerung, nicht diejenige einer autoritativen Entscheidung beigemessen werden. Eine Rückweisung an den Regierungsrat wäre danach, nachdem dem einzig kompetenten Bundesgerichte das gesamte Material zu Beurteilung der Sache vorliegt, zwecklos.

2. In der Sache selbst ist, insbesondere durch die nachträglich beigebrachten Affidavits, erwiesen, daß Gustav Herzog unverheiratet und kinderlos ist. Eine Bescheinigung eines Standesbeamten des gegenwärtigen Wohnortes des Gustav Herzog, daß dieser nicht verheiratet sei, wie der Gemeinderat von Stein sie verlangt, wäre wohl kaum je beizubringen und kann nicht verlangt werden. Nach Lage der Sache ist hinlänglich erwiesen, daß die ursprüngliche Annahme des Anwaltes des Gustav Herzog, es sei dieser Familienvater, auf einem Irrtum beruhte. Nachdem dieser Irrtum aufgeklärt ist, liegt denn auch nicht der mindeste Grund dafür vor, an der Identität des Gesuchstellers mit dem aus Stein, Kantons Aargau, ausgewanderten dortigen Gemeindebürger Gustav Herzog zu zweifeln.

3. Danach kann es sich denn nur um die Bürgerrechtsent-

lassung des Gustav Herzog für seine Person handeln. Die Voraussetzungen aber, unter welchen diesem die Entlassung aus seinem schweizerischen Bürgerrechte nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 erteilt werden muß, sind gegeben. Daß Gustav Herzog das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erworben hat, ist durch den Bürgerrechtsbrief vom 17. September 1888 vollständig dargethan. Die Einwendung des Gemeinderates von Stein, daß durch die Naturalisation in den Vereinigten Staaten das „eigentliche“ Bürgerrecht der Vereinigten Staaten nicht erworben werde, ist offenbar haltlos. Es kann ja gar nicht bezweifelt werden, daß, mag es sich mit dem Verluste des einmal erworbenen Bürgerrechts wie immer verhalten, durch die Naturalisation in den Vereinigten Staaten der Eingebürgerte die Eigenschaft eines Bürgers dieses Staatswesens in Rechten und Pflichten erlangt. Im übrigen kann nur zweifelhaft sein, ob die Voraussetzung des Art. 6 litt. a des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 erfüllt sei, d. h. ob Gustav Herzog kein Domizil in der Schweiz mehr besitze. Allein auch dies ist zu bejahen. Thatsächlich wohnt Gustav Herzog unbestrittenermaßen seit Jahren in den Vereinigten Staaten. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 geht, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (siehe u. a. Amtliche Sammlung VII, S. 46 u. ff.), von dem natürlichen und tatsächlichen Begriffen des Domizils aus, während ein bloß prozessrechtlicher und fiktiver Wohnsitz, wie derjenige, welchen, in Übereinstimmung mit andern Gesetzen, das aargauische Recht für den Bevormundeten am Wohnorte des Vormundes statuiert, nicht in Betracht kommt. Darauf also, daß Gustav Herzog im Kanton Aargau unter Pflegschaft steht und dort für ihn ein prozessrechtlicher Wohnsitz begründet sein mag, kann nichts ankommen. Dagegen ist allerdings vom Bundesgerichte wiederholt ausgesprochen worden, daß ein Bevormundeter ohne vormundschaftliche Genehmigung sein Domizil nicht rechtsgültig wechseln könne, und wenn also richtig wäre, daß Gustav Herzog gegen den Willen der Vormundschaftsbehörde ausgewandert sei, so hätte er dadurch sein früheres schweizerisches Domizil nicht rechtsgültig aufgegeben. Allein die Vormundschaftsbehörde von Stein hat nun die Auswanderung des Gustav Herzog, trotzdem sie von derselben Kenntnis hatte,

einfach geschehen lassen, ohne gegen dieselbe Einsprache zu erheben. Der Pfleger des Gustav Herzog hat demselben, offenbar mit Wissen der Vormundschaftsbehörde, während längerer Zeit regelmäßig Geldbeträge aus seinem Vermögen zur Ermöglichung seines Unterhalts in den Vereinigten Staaten zugesandt. Darin ist die stillschweigende Einwilligung der Vormundschaftsbehörde in die Überfiedelung des Bevormundeten nach seinem neuen Wohnsitze (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIV, S. 548 Erw. 2) zu finden. Davan kann auch nichts ändern, daß die Vormundschaftsbehörde den Gustav Herzog nachträglich, nachdem dieser sein Vermögen herauszuverlangen bekommen, zur Rückkehr in die Heimat mag aufgefordert haben denn dies ändert ja nichts daran, daß sie anfänglich seine Überfiedelung nach den Vereinigten Staaten und damit die Aufgabe seines schweizerischen Domizils genehmigt hatte. Gustav Herzog besitzt also in der That gegenwärtig kein Domizil mehr in der Schweiz.

4. Daß mit der Entlassung des Gustav Herzog aus dem schweizerischen Bürgerrechte die über ihn in Stein bestehende Vormundschaft dahinfällt und die dortige Vormundschaftsbehörde also zu weiterer Verwaltung seines Vermögens nicht mehr berechtigt ist, erscheint als selbstverständlich.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Einsprache des Gemeinderates von Stein gegen die Entlassung des Gustav Herzog aus seinem schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechte wird als unbegründet abgewiesen.

### 13. Urteil vom 21. April 1893 in Sachen Bindschedler.

A. Der im Jahre 1886 nach Amerika ausgewanderte, zweimal verheiratet gewesene und nun von beiden Ehefrauen geschiedene Julius Bindschedler von Zürich, geb. 1848, wohnhaft in Bridgeport, Connecticut, Vereinigte Staaten von Amerika, an seinem Heimort im Jahre 1886 wegen Verschwendung bevogtet, reichte am 18. Oktober 1892 durch seine Vertreter, Trüb und Holber,

Inkassogeschäft in Zürich, dem Regierungsrate des Kantons Zürich eine Erklärung ein, womit er auf sein zürcherisches Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichtete und aus demselben entlassen zu werden verlangte. Dieser Erklärung legte er eine Naturalisationsurkunde bei, wonach er das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat, und versicherte zugleich, daß er nach Aufhebung der über ihn verhängten Vormundschaft die Hälfte seines in Zürich befindlichen Vermögens zurücklassen werde, als Garantie für die ihm obliegende Alimentationspflicht gegenüber seinen minorennen, ebenfalls unter Vormundschaft stehenden Kindern. Auf diese sollte sich nämlich, nach der ausdrücklichen Erklärung des Petenten, der Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht nicht beziehen. Der Regierungsrath übermittelte das Gesuch dem Stadtrat und dem Bezirksrat Zürich für sich und zu Händen allfälliger weiterer Beteiligten und stellte, nachdem seitens dieser beiden letztern Behörden gegen die Entlassung des Gesuchstellers aus dem dortigen Bürgerrechte Einsprache erhoben worden war, die Akten dem Bundesgerichte zu, damit dasselbe in Sachen entscheide.

B. Die Einsprache des Stadtrates Zürich, welcher sich auch der Bezirksrat anschloß, stützt sich auf folgende Gründe: Petent sei im Jahre 1886 wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt worden. Während des Bevogtungsprozesses habe er sich ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörden und unter Zurücklassung seiner Familie nach Amerika entfernt. Im Jahre 1890 sei er sodann von seiner zweiten Ehefrau geschieden worden. Die Vormundschaft über ihn bestehe aber zur Zeit noch fort, und da die Vormundschaftsbehörde ihre Zustimmung zum Erwerb des Bürgerrechts in Amerika nicht gegeben habe, so sei sie auch berechtigt, gegen die Entlassung des Julius Bindschedler aus dem Schweizerbürgerrechte Einwendung zu erheben. Letzterer habe seit seiner Auswanderung nach Amerika an die Erziehung seiner Kinder keine Beiträge geleistet. Und doch liege die Erziehung des zur Zeit 17jährigen Sohnes erster Ehe ihm allein ob und ebenso sei ihm bezüglich des im Jahre 1885 geborenen Kindes zweiter Ehe ein jährlicher Sustentationsbeitrag von 350 Fr. gerichtlich auferlegt worden. Daß er diesen Verpflichtungen in Zukunft nachkomme, sei nicht zu erwarten, daher müsse die Behörde gegen die Ausfolgung des Vermögens, was durch den Verzicht auf das Bürger-